Juni 2021

ePA - Vergütung ärztlicher Unterstützungsleistungen

Nach langen Verhandlungen zur Vergütung vertragsärztlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte (ePA) hat der Erweiterte Bewertungsausschuss (EBA) in seiner 69. Sitzung rückwirkend zum 1. Januar 2021 die Aufnahme zweier neuer Gebührenordnungspositionen in den EBM beschlossen, die Ärzte und Psychotherapeuten zur Vergütung ihrer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ePA Ihrer Patienten abrechnen können.

Neu: GOP 01647 - Zusatzpauschale zu den Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie den Leistungen des Abschnitts 1.7 (ausgenommen in-vitro-diagnostische Leistungen) im Zusammenhang mit der ePA

EBM Bewertung: 15 Punkte
Preis B€GO: 1,67 €

Obligater Leistungsinhalt

- Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung von Daten nach § 341 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 und 10 bis 13 SGB V aus dem aktuellen Behandlungskontext für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation über den Patienten in der ePA,
- Prüfung, ob erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter einer Übermittlung in die ePA entgegenstehen,
- Prüfung und ggf. Ergänzung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten.

Fakultativer Leistungsinhalt

- Einholung der Zugriffsberechtigung vom Patienten zur Datenverarbeitung in dessen ePA.

- Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.
- Nicht berechnungsfähig, wenn im selben Behandlungsfall die Pauschale für die sektorenübergreifende Erstbefüllung (10 Euro) abgerechnet wird.

Neu: GOP 01431 - Zusatzpauschale zu den GOPen 01430, 01435 und 01820 für ärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ePA

EBM Bewertung: 3 Punkte
Preis B€GO: 0,33 €

Obligater Leistungsinhalt

- Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung von Daten nach § 341 Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 und 10 bis 13 SGB V für eine einrichtungs-, fach- und sektorenübergreifende Dokumentation über den Patienten in der ePA ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt,
- Prüfung, ob erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter einer Übermittlung in die ePA entgegenstehen,
- Prüfung und ggf. Ergänzung der zu den Dokumenten gehörenden Metadaten.

- Maximal 4-mal im Arztfall berechnungsfähig.

- Mit Ausnahme der GOPen 01430, 01435 und 01820 im Arztfall nicht neben anderen Gebührenordnungspositionen und nicht mehrfach an demselben Tag berechnungsfähig.

Technische Voraussetzungen für die ePA

Wie bei den ePA-Erstattungspauschalen müssen auch für die Abrechnung der o. g. Leistungen die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Nutzung der ePA erfüllt sein (siehe Rundschreiben).

Anhang 3 zum EBM

Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der GOPen 01431 und 01647 werden die Kalkulations- und Prüfzeiten im Anhang 3 zum EBM angepasst.

Vergütung

Für die neu in den EBM aufgenommenen GOPen 01431 und 01647 empfiehlt der EBA die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Klarstellung: Beratung zur ePA ist nicht Aufgabe der Ärzte

Die unparteiischen Mitglieder des EBA stimmten der Aufnahme einer eigenständigen Beratungsleistung zur Nutzung der ePA durch den Patienten/die Patientin nicht zu, da gemäß § 343 SGB V der Gesetzgeber diese Aufgabe den Krankenkassen zugewiesen hat. Somit ist mit dem Beschluss des EBA klargestellt, dass die Vertragsärzte diese Beratung nicht durchzuführen haben.

Regelung zur Erstbefüllung

Für die Erstbefüllung der ePA sieht der Gesetzgeber für das Jahr 2021 eine pauschale Vergütung von 10 Euro pro Akte vor. Diese Erstbefüllung soll sektorenübergreifend je Patient nur einmal durchgeführt und abgerechnet werden können. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem GKV-Spitzenverband, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Deutscher Krankenhausgesellschaft zu treffen. Die Beratungen zu dieser Vereinbarung sind momentan noch nicht abgeschlossen.

Der Beschluss des EBA aus seiner 69. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.